

# **SATZUNG**

**DES VEREINS WIESBADENER SPORTKEGLER 1921 E.V.**

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

---

### **§1 Name, Rechtsform und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Verein Wiesbadener Sportkegler 1921 e.V.“. Die Gründung erfolgte am 3. Juli 1921.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter **Nr. 22 VR 1144** eingetragen und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Wiesbaden.

### **§2 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§3 Vereinszweck**

1. Der Verein veranstaltet sportliche Wettkämpfe. Es ist seine Aufgabe, den Kegelsport und die Jugendarbeit durch Errichtung von Sportanlagen zu fördern.
2. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassisch neutral.
3. Er untersagt seinen Mitgliedern die Teilnahme an öffentlichen Preiskegeln auf gewerblicher Grundlage.

### **§4 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

---

### **§5 Verbandsmitgliedschaft**

1. Der Verein ist Mitglied des „Deutschen Keglerbundes Classic e.V.“, des „Hessischen Landessportbundes e.V.“ und des „Hessischen Kegler- und Bowlingverbandes e.V.“.
2. Der Verein unterliegt insoweit den Satzungen dieser Verbände.

### **§6 Vereinsmitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus
  - Klubmitgliedern
  - Einzelmitgliedern und
  - Ehrenmitgliedern

## **§7 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Einzelperson werden.
2. Der schriftliche Aufnahmeantrag (Vordruck) ist an den Vorstand zu richten; sofern gleichzeitig der Eintritt in einen Klub erfolgt, muß der Antrag auch die Unterschrift des zuständigen Klubobmannes tragen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ihm steht das Recht zu, den Aufnahmeantrag abzulehnen, wenn Tatsachen bekannt sind, die zur Schädigung des Ansehens des Vereins beitragen.
4. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied verbindlich die Vereinsatzung an und ist zur Zahlung der jeweils gültigen Aufnahmegebühr verpflichtet.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der erschienenen und abstimmenden Vereinsmitglieder.

## **§8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - freiwilligen Austritt
  - Streichung in der Mitgliederkartei
  - Ausschluß
  - Tod
2. Der freiwillige Austritt erfolgt spätestens 4 Wochen vor Quartalsende durch Anzeige bei Klubmitgliedschaft über den zuständigen Klub bei gleichzeitiger Vorlage des Passes und unterschriebener Austrittserklärung und Freigabe des Klubs an den Vorstand.
3. Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederkartei kann der Vorstand vornehmen, wenn trotz mehrmaliger Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wurde oder das Mitglied seinen Wohnsitz verlegt hat, ohne seinen Willen, die Mitgliedschaft weiterhin fortzusetzen, bekanntgegeben hat. Gegen den Beschluß der Streichung ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn insbesondere folgende Ausschließungsgründe vorliegen:
  - Grober Verstoß gegen die Satzung sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
  - Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
  - Beteiligung an einem gewerbsmäßigen, öffentlichen Kegeln
  - Schädigung des Ansehens des Vereins
5. Über den Ausschluß entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Vorschlag des Rechtsausschusses.
6. Gegen den Ausschluß kann das Rechtsmittel der Berufung innerhalb zwei Wochen beim Vorstand eingelegt werden.
7. Über die Berufung entscheidet ein zu diesem Zweck einzuberufendes Schiedsgericht, bestehend aus dem erweiterten Vorstand und dem Rechtsausschuß.
8. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist unanfechtbar.

## **§9 Beiträge, Rechten und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Höhe des Beitrages, der monatlich im voraus zu zahlen ist, wird durch die Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge der Klubmitglieder werden von den jeweiligen Klubs kassiert und an den Verein – nach Erhalt der Monatsrechnung – weitergeleitet. Kommt ein Mitglied der Zahlung seiner Klubbeiträge nicht nach, trägt der Klub solange die Verantwortung, bis der Klub das Mitglied beim Verein abmeldet. Eventuelle Zahlungsrückstände, die bis zum Austrittsdatum entstanden sind, trägt der Klub.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte.
5. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
6. Bei Benutzung der Vereinseinrichtungen ist den Anordnungen der Verantwortlichen Folge zu leisten. Für mutwillige Zerstörungen des Vereins Eigentums haftet das Mitglied.
7. Die Mitglieder haben Bestrebungen des Vorstandes tatkräftig zu unterstützen. Die Verpflichtung zur Hilfeleistung beinhaltet den aktiven Einsatz in den Einrichtungen und den Veranstaltungen des Vereins. Für anfallende Vereinsarbeit sind Arbeitsdienste der aktiven Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr oder eine entsprechende geldliche Leistung zu erbringen. Die Anzahl der zu leistenden Stunden werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **III. ORGANE**

---

### **§10 Organe des Vereins und ihre Aufgaben**

1. Die Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - der Rechtsausschuß
  - der Sportausschuss
  - der Bewirtungsausschuss

### **§11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen.
2. Außer der ordentlichen Mitgliederversammlung, die im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres einzuberufen ist, kann eine außerordentliche

Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder unter Angabe der Gründe eine Einberufung verlangt. Für die Ladung gelten die Bestimmungen zu §11 Abs. 1.

3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des 1. Vorsitzenden, des 1. Kassierers und der Sportwarte
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und auf Antrag Entlassung des Kassierers und Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes und des Rechtsausschusses
  - Bestellung der Kassenprüfer, die jährlich zu erfolgen hat
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
  - Satzungsänderungen
  - Beratung und Beschlußfassung über sonstige Anträge
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.
5. Ergibt sich bei einer Abstimmung eine Stimmgleichheit, so ist eine Stichwahl durchzuführen. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder eine Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Wahlen zu einem Vereinsamt erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die gleiche Stimmenanzahl auf sich vereinigen konnten.
6. Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge können nur von der Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsanträge mit einfacher Mehrheit anerkannt werden.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muß enthalten
  - Ort und Tag der Versammlung
  - Mitgliederstärke
  - Bezeichnung des Vorsitzenden und des Protokollführers
  - Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
  - Zahl der erschienenen Mitglieder
  - Tagesordnung
  - Ergebnisse der vorgenommenen Wahlen
  - Gestellte Anträge
  - Gefaßte Beschlüsse

## **§12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam ge-

- richtlich und außergerichtlich.
2. Der geschäftsführende Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus:
    1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, 1. Kassierer/in, 2. Kassierer/in, Schriftführer/in, 1. Sportwart/in, 1. Jugendleiter/in
  3. Der erweiterte Vorstand besteht aus:  
Geschäftsführendem Vorstand, 2. Sportwart/in, 2. Jugendleiter/in, Damenwart/in, Pressewart/in
  4. Wählbar für den Vorstand ist jedes volljährige Vereinsmitglied.
  5. Die Fusion mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
  6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung per Akklamation (bei mehreren Vorschlägen für ein Amt in geheimer Wahl) gewählt.
  7. Die Vorstandmitglieder werden für zwei Jahre gewählt.  
In den geraden Jahren erfolgt die Neuwahl von
    1. Vorsitzender/in  
Schriftführer/in
    2. Kassierer/in
    2. Sportwart/in
    1. Jugendleiter/in  
Pressewart/in

In den ungeraden Jahren erfolgt die Neuwahl von

1. Kassierer/in
  2. Vorsitzender/in
  1. Sportwart/in  
Damenwartin
  2. Jugendleiter/in  
Rechtsausschuß
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, können die Geschäfte kommissarisch auf ein Vereinsmitglied übertragen werden. In der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt eine Ersatzwahl bis zum Ablauf der normalen Wahlperiode.
  9. Der Geschäftsführende Vorstand ist zuständig für
    - Leitung des Vereins und Führung der Vereinsgeschäfte
    - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
    - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
    - Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
  10. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnißmäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§13 Rechtsausschuß**

1. Der Rechtsausschuß besteht aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern.
2. Die Mitglieder des Rechtsausschusses werden von der Mitglieder-

versammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Rechtsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

3. Der Rechtsausschuß ist zuständig für
  - Schwerwiegende Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung
  - Streitigkeit zwischen den Vereinsmitgliedern und dem Verein bzw. dessen Organe
  - Verhängung von Disziplinarstrafen
  
4. Der Rechtsausschuß leitet ein Ausschließungsverfahren ein. Dem Mitglied wird der Gegenstand der Anschuldigungen genau und zeitgerecht bekanntgegeben. Der Ausschuß ermittelt auf Grund der vorgelegten Unterlagen den Sachverhalt. Findet die Ermittlung nicht in Gegenwart des Beschuldigten statt, so ist ihm Gelegenheit zu einer abschließenden Stellungnahme zu geben.  
Die Entscheidung über ein Ausschließungsverfahren trifft der geschäftsführende Vorstand und ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Eine Begründung ist anzugeben.

## **IV. SONSTIGES**

---

### **§14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Versammlung nicht anders beschließt, sind bei Auflösung des Vereins der 1. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.
3. Das nach der Liquidation oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks noch vorhandene Vereinsvermögen ist dem Landessportbund Hessen zu übergeben mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Leibesübung der Jugend Verwendung findet.

### **§15 Gültigkeit der Satzung**

1. Mit Inkrafttreten dieser Satzung haben alle bisherigen Satzungen ihre Gültigkeit verloren.

## **Nachträge und Änderungen:**

### **Änderung und Nachtrag zu §7 Abs. 4:**

4. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied verbindlich die Vereinsatzung an und ist zur Zahlung des jeweils gültigen Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

Änderung vom 20.4.2009

### **Änderung und Nachtrag zu §9 Abs. 1:**

1. Die Höhe des Beitrages, der monatlich im voraus zu zahlen ist, wird durch die Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge der Klubmitglieder werden von den jeweiligen Klubs kassiert und an den Verein – nach Erhalt der Monatsrechnung – weitergeleitet. Kommt ein Mitglied der Zahlung seiner Klubbeiträge nicht nach, trägt der Klub solange die Verantwortung, bis der Klub das Mitglied beim Verein abmeldet. Eventuelle Zahlungsrückstände, die bis zum Austrittsdatum entstanden sind, trägt der Klub.

Änderung vom 20.4.2009

### **Änderung und Nachtrag zu §12 Abs. 2 und 3:**

2. Der geschäftsführende Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus:
  1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, 1. Kassierer/in, 2. Kassierer/in, Schriftführer/in
  1. Sportwart/in, 1. Jugendleiter/in
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus:  
Geschäftsführendem Vorstand, 2. Sportwart/in, 2. Jugendleiter/in, Damenwart/in, Pressewart/in

Änderung vom 12.4.2010

### **Änderung zu §8 Abs. 2:**

2. Der freiwillige Austritt erfolgt spätestens 4 Wochen vor Quartalsende durch Anzeige bei Klubmitgliedschaft über den zuständigen Klub bei gleichzeitiger Vorlage des Passes und unterschriebener Austrittserklärung und Freigabe des Klubs an den Vorstand.

Änderung vom 15.4.2013

### **Änderung zu §9 Abs. 7 (Neu):**

7. Die Mitglieder haben Bestrebungen des Vorstandes tatkräftig zu unterstützen. Die Verpflichtung zur Hilfeleistung beinhaltet den aktiven Einsatz in den Einrichtungen und den Veranstaltungen des Vereins. Für anfallende Vereinsarbeit sind Arbeitsdienste der aktiven Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr oder eine entsprechende geldliche Leistung zu erbringen. Die Anzahl der zu leistenden Stunden werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Änderung vom 20.4.2015

### **Änderung und Nachtrag zu §10 Abs. 1:**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - der Rechtsausschuss
  - der Sportausschuss
  - der Bewirtungsausschuss

Änderung vom 20.4.2015

### **Änderung zu §13 Abs. 1:**

1. Der Rechtsausschuss besteht aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern.

Änderung vom 20.4.2015